

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand: Juli 2019

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für die vorliegenden und zukünftigen Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) In sämtlichem Schriftverkehr, Lieferscheinen, Rechnungen und anderen Begleitpapieren ist unsere Bestellnummer aufzuführen.

§ 2 Bestellungen / Vertragsabschluss

- (1) Kostenvoranschläge/Angebote sind verbindlich und Ihr Erstellungsaufwand ist nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (2) Bestellungen und Lieferabrufe sowie entsprechende Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Wir bitten um Zustellung einer Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen.
- (4) Eine Weitergabe der Aufträge, sowie alle übermittelten Dokumente, an Dritte sind ohne schriftliche Zustimmung unzulässig.

§ 3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist als Festpreis zu verstehen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, Transport, Zoll sowie allen übrigen Lieferungs-spesen. Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.
- (2) Vorbehalte in Bezug auf Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wird, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Zugang der Ware und der prüf-baren Rechnung, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die gesetzlichen Pflichtangaben laut § 14 UStG zu enthalten sowie unsere Bestellnummer.
- (5) Rechnungen sind mit der Post oder als Originalrechnung (PDF) per E-Mail zu übermitteln.
- (6) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (7) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung, Liefertermine und -fristen

- (1) Die angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Teilleistungen durch den Lieferanten sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zulässig. Jedoch sind wir berechtigt, Teillieferungen zu verlangen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat auf seine Kosten alles zu unternehmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
- (3) Bei Verzug der Lieferanten, sind wir berechtigt nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (4) Wir sind dazu berechtigt, bei vorzeitiger Lieferung nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten die Ware zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines uns durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (6) Materialprüfzeugnisse sind am Tag der Lieferung per Mail an den Besteller zu übermitteln.
- (7) Die max. Anlieferlänge von Rohware (u.a. Rundstäbe, Vierkant und Profile usw.) darf 3,5 m nicht überschreiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Firma Innotec.

§ 5 Geheimhaltung und Eigentumsrecht

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie andere geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- (2) Die Verpflichtung der Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.
- (3) Von INNOTEK dem Lieferanten beigestellte Zeichnungen oder sonstige Unterlagen sowie Teile, Material, Werkzeuge, Spezialverpackungen etc. verbleiben im Eigentum von INNOTEK und werden dem Lieferanten lediglich zum Zwecke und für die Dauer der Herstellung der bestellten Ware zur Verfügung gestellt. Eine Vervielfältigung der Unterlagen/Beistellungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von INNOTEK zulässig.
- (4) Nach Verarbeitung der beigestellten Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.
- (5) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf den Auftraggeber über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 6 Qualität, Abnahme und Gewährleistung

- (1) Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel und Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen.
- (2) INNOTEK stehen die gesetzlichen Mängelansprüche/ Mängelrechte gegenüber dem Lieferanten zu.
- (3) Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemäße und einwandfreie Lieferung, für Waren in gutem Zustand und für die Verwendung guter Rohstoffe.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 8 Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist.
- (2) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden; im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- (3) Der Lieferant übernimmt die seinem Verursachungs-/ Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, soweit der Lieferant hierzu gesetzlich verpflichtet ist; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, zur Absicherung der vorstehenden beschriebenen Risiken eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des erweiterten Produkt-Haftpflichtrisikos mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant eine entsprechende Bestätigung seines Versicherers vorzulegen.

§ 9 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Rechtswahl

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Sitz unseres liefernden Standortes; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unseres liefernden Standortes.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.